

V e r o r d n u n g
der Stadt Oldenburg (Oldb) über das Landschaftsschutzgebiet OL-S-53 I
"Blankenburger Holz und Klostermark"
vom 25.11.1997

Aufgrund § 26 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) wird verordnet:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet in den Fluren 21, 22 und 24 der Gemarkung Osternburg wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es ist unter der Nr. OL-S-53 I im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Oldenburg eingetragen.

(2) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören das Blankenburger Holz, die Blankenburger oder Klostermark und der Blankenburger See. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus den mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 2 000 und in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000, die Bestandteile dieser Verordnung sind. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt und verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

§ 2
Schutzzweck

Das Blankenburger Holz zeichnet sich durch standorttypische, naturnahe Eichen-Buchen-Bestände und Feuchtwälder aus und ist Lebensraum waldspezifischer Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Aufgrund seines artenreichen Gehölzbestandes mit Alt- und Totholzanteilen beherbergt es eine reiche Vogelwelt mit teils seltenen Arten. An das Blankenburger Holz schließen sich die Neuaufforstungen mit Wiesen- und Feuchtbiotopen des Oldenburger Stadtwaldes an.

Die Blankenburger oder Klostermark ist ein großflächiges, östlich der Straße Klostermark weitgehend baumloses und siedlungsfreies, charakteristisches Grünlandgebiet der Hunte-niederung. Insbesondere entlang der zahlreichen Gräben und auf den tief gelegenen Marschböden kommen schutzbedürftige Sumpf- und Wasserpflanzengesellschaften mit gefährdeten und seltenen Gefäßpflanzenarten sowie standortgebundenen Tierarten, wie Lurche, Libellen und Mollusken, vor. Für Wiesenvögel ist die Klostermark ein Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop mit hohem Entwicklungspotential im ökologischen Verbund mit dem Naturschutzgebiet Bornhorster Huntewiesen nördlich der Hunte. Nördlich des Klosterholzweges und des Iprumper Weges werden die Kriterien des eines Vogelbrutgebietes regionaler Bedeutung erfüllt. Die Klostermark gehört zum Nahrungsgebiet des Weißstorches.

Der Blankenburger See besitzt eine im Vergleich zu allen anderen Stillgewässern im Stadtgebiet sehr gute Wasserqualität. Aufgrund seiner naturnahen Wasser- und Uferpflanzengesellschaften mit Vorkommen einer Vielzahl z. T. gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und als Brut- und Rastgebiet für Wasservögel ist der See besonders schutzwürdig.

Das Gebiet zeichnet sich durch Schönheit, Vielfalt und insbesondere aufgrund des noch geschlossenen landschaftstypischen Grünlandes durch besondere Eigenart aus und ist für die stadtnahe, naturgebundene Erholung von hoher Bedeutung.

Die durch diese Verhältnisse bedingte Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere und das Landschaftsbild sollen erhalten, gepflegt und soweit wie möglich entwickelt und verbessert werden. Dem Erhalt des naturnahen Waldes mit seinen Alt- und Totholzanteilen, der hohen ökologischen Qualität des Blankenburger Sees und dem Schutz des Grünlandes kommt besondere Bedeutung zu. Die Gewässerränder und die vor allem für Wiesenvögel bedeutsamen Grünlandflächen sollen so schonend bewirtschaftet werden, daß die Biotopfunktionen innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden.

§ 3 Verbote

Folgende Handlungen sind verboten:

- a) Jede Absenkung des vorhandenen Grundwasserstandes und die Herstellung neuer oder die Erweiterung vorhandener Entwässerungseinrichtungen, ausgenommen deren Erneuerung;
- b) Veränderungen der Oberflächengestalt durch Bodenauffüllungen und -abgrabungen oder das Verfüllen von Gräben und Senken;
- c) die Ackernutzung und das Umbrechen der Grasnarbe, auch nicht zum Zweck der Grünlanderneuerung;

das Verbot gilt für die bei Inkrafttreten der Verordnung nördlich des Neuen Weges bereits ackerbaulich genutzten Flächen erst, wenn die Flächen wieder in Grünland umgewandelt und drei Jahre als Grünland genutzt wurden oder wenn sie mehr als drei Jahre lang nicht genutzt wurden;

das Verbot gilt ebenfalls nicht für eine in der Karte zur Verordnung gekennzeichnete ca. 5 ha große Teilfläche des Flurstückes 646/180 südlich des Neuen Weges; diese Fläche darf als Grünland oder für den Ackergrasanbau genutzt werden,

- d) erhebliche Beschädigungen der Grasnarbe, insbesondere durch einen den jeweiligen Bodenverhältnissen nicht angepaßten Bestand an Weidetieren;
- e) das Walzen, Schleppen und Mähen der Grünlandflächen
 - in Zone 1 (östlich der Bundesautobahn A 29, nördlich des Neuen Weges und der Tweelbäke und nördlich des zwischen Neuen Weg und Tweelbäke verlaufenden Klostergrabens) in der Zeit vom 15.03. bis 31.05.;
 - in Zone 2 (nördlich Klosterholzweg, Straße Klostermark und Iprumper Weg) in der Zeit vom 15.03. bis 15.06.

Auf allen übrigen Flächen östlich der Straße Klostermark und südlich der Zone 1 ist das Walzen, Schleppen und Mähen nur innerhalb eines 3 m breiten Streifens an den Gewässern in der Zeit vom 15.03. - 15.06. verboten.

In der Zeit bis zum 30.06. dürfen die Flächen des Landschaftsschutzgebietes nur von innen nach außen gemäht, gewalzt oder geschleppt werden;

- f) die Portionierung von Weideflächen;
- g) die Ausbringung von Gülle innerhalb eines 3 m breiten Streifens an den Gewässern; verboten ist außerdem die Ausbringung von Geflügelkot und Klärschlamm;
- h) die Anwendung jeglicher Pflanzenschutzmittel innerhalb eines 3 m breiten Streifens an den Gewässern, auf brachliegenden Flächen, auf Wegen und Wegrändern, in oder an Gehölzbeständen; außerhalb dieser Flächen dürfen Pflanzenschutzmittel im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung angewendet werden, Herbizide jedoch nur auf Ackerflächen und gärtnerisch genutzten Flächen;
- i) die Gewässerunterhaltung mit Fräsen und Häckslern; in Zone 2 sind Unterhaltungsmaßnahmen nur in der Zeit vom 15.07. bis 15.10. zulässig, im übrigen Gebiet vom 15.07. bis 15.12.;
- j) die Nutzung des in der Karte zur Verordnung besonders gekennzeichneten "Feuchtbiotop Iprump" und das Betreten des Biotops außerhalb des Neuen Weges;
- k) das Betreiben der Uferzonen des Blankenburger Sees außerhalb der vorhandenen Wege und außerhalb der am nördlichen Seeufer gekennzeichneten Badezone;
- l) das Surfen, Bootfahren oder Segeln auf dem Blankenburger See;
- m) die gärtnerische Nutzung, ausgenommen auf den bei Inkrafttreten der Verordnung bereits gärtnerisch genutzten bebauten Grundstücken, und die erwerbsgärtnerische Nutzung;
- n) Erstaufforstungen und Anpflanzungen mit nicht standortgerechten und einheimischen Bäumen und Sträuchern; östlich der Straße Klostermark und nördlich des Klosterholzweges Erstaufforstungen und Anpflanzungen aller Art. Die Verbote gelten nicht für bereits bebaute Grundstücke;
- o) die Entnahme, Beschädigung oder Gefährdung vorhandener Bäume und Sträucher einschließlich ihrer Wurzelbereiche, ausgenommen Sträucher auf Haus- und Hofgrundstücken; ausgenommen sind auch Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Maßgabe von § 5 g; einzelne alte Bäume und Totholz im Blankenburger Holz sind im Bestand zu belassen, soweit dies mit den Nutz- und Erholungsfunktionen zu vereinbaren ist;
- p) die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch baugenehmigungsfreier, und das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten; nicht verboten sind ortsübliche Einzäunungen sowie Nebenanlagen auf bereits bebauten Grundstücken;

- q) die Neuverlegung von Leitungen aller Art außerhalb von bebauten Grundstücken sowie Grundstücken, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind;
- r) sonstige Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen;
- s) in dem Gebiet ohne berechtigten Anlaß oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erzeugen, der geeignet ist, die Ruhe der Natur zu stören;
- t) außerhalb bebauter Grundstücke Feuer anzumachen;
- u) Hunde unangeleint laufen zu lassen;
- v) das Reiten außerhalb von öffentlichen Straßen, Fahrwegen und besonders gekennzeichneten Reitwegen;

§ 4 Ausnahmen

- (1) Von den folgenden Verboten des § 3 kann eine Ausnahme bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden:
- Buchstabe c) für den Grünlandumbruch zur Neubereinerneuerung, wenn umbruchlose Methoden nachweislich nicht zum Erfolg führen und das Ausmaß der Verunkrautung unzumutbar ist.
 - Buchstabe e) für das Abmähen der Flächen nördlich Klosterholzweg, Straße Klostermark und Iprumper Weg (Zone 2) bis zu 15 Tagen vor dem 15.06. in Abhängigkeit von der Vogelbrutzeit;
 - Buchstabe h) für die Ausbringung von Herbiziden zum Zweck der umbruchlosen Grünlanderneuerung, wenn die Verunkrautung erheblich und mit zumutbarem Aufwand anders nicht zu beseitigen ist;
 - Buchstabe i) für Abweichungen von der zeitlichen Beschränkung der Gewässerunterhaltung;
 - Buchstabe o) für die Entnahme einzelner Bäume und Sträucher außerhalb des Waldes;
 - Buchstabe p) für die Erweiterung bereits vorhandener baulicher Anlagen und für die Errichtung von Jagdhochsitzen;
 - Buchstabe q) für die Verlegung unterirdischer Leitungen.
- (2) Die Ausnahme ist zu erteilen, wenn durch die beabsichtigte Handlung eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks gem. § 2 nicht zu befürchten ist. Die Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich von Beeinträchtigungen dienen.

§ 5 Freistellungen

Folgende Handlungen sind nicht verboten:

- a) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie behördliche Untersuchungen im Rahmen von § 2, die von der unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr durchgeführt werden; dazu gehören z. B. limnologische Untersuchungen, Extensivierungs- und Renaturierungsmaßnahmen, Erstaufforstungen und Anpflanzungen mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen, die Entnahme von Gehölzen, die Entnahme von Gehölzen oder Maßnahmen, die der Besucherlenkung dienen;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck; die Betretungsverbote gemäß § 3 gelten nicht für Jagdausübungsberechtigte; abweichend von § 3 Buchstabe k) darf das Ostufer des Blankenburger Sees von Fischereiausübungsberechtigten betreten werden;
- c) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung innerhalb der in § 3 Buchstabe i) genannten Zeiträume, bei den Gewässern zweiter Ordnung jedoch nur nach vorheriger Abstimmung hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsweise mit der unteren Naturschutzbehörde;
- d) Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und Erneuerung der vorhandenen Deiche, Straßen und Wege, der Bundesautobahn und der Bundeswasserstraße sowie aller Bestandteile dieser Anlagen;
- e) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Verbote gem. § 3;
- f) Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr;
- g) die ordnungsgemäße, am Schutzzweck orientierte, Bewirtschaftung der Waldflächen im Sinne eines naturnahen, artenreichen Laubmischwaldes nach Maßgabe eines mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Forsteinrichtungsplanes oder Betriebsgutachtens; in dem Plan ist anzugeben, inwieweit dem Gebot nach § 3, Buchstabe o), 3. Halbsatz, entsprochen wird;
- h) die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Leitungen, einschließlich Dränagen, und die Verlegung von Tränkeleitungen;
- i) Maßnahmen auf deren Durchführung bei Inkrafttreten der Verordnung ein Rechtsanspruch aufgrund eines rechtsverbindlichen Verwaltungsaktes besteht.
- j) Die Errichtung baulicher Anlagen auf einer maximal 1,5 ha großen Teilfläche des Flurstückes 111/3 für landwirtschaftliche oder landwirtschaftsbezogene Nutzungen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in § 3 und § 4 sowie gegen die sich aus § 5 ergebenden Verpflichtungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadtgemeinde Oldenburg vom 16.06.1954 für den Landschaftsteil Nr. 53, Blankenburger Holz, (Oldbg. Anzeigen vom 23.07.54) außer Kraft.

(3) Für den Landschaftsteil Nr. 54 (Bäume in den Vorgärten der Peterstraße) tritt die Verordnung ebenfalls außer Kraft.

(4) Die Verordnung über das Naturdenkmal "Eichenallee Neuer Weg" bleibt unberührt.

Oldenburg, den 25.11.1997

Dr. Poeschel
Oberbürgermeister

Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

die in § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet OL-S 53 I "Blankenburger Holz und Klostermark" bezeichneten Karten im Maßstab 1 : 2 000 werden gemäß § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise in Verkündigungsblättern vom 09.12.1996 (Nds. GVBl. Nr. 23/1996) ersatzweise bekannt gemacht durch Auslegung im Amt für Umweltschutz, Gartenstraße 8, Zimmer 22, 26122 Oldenburg, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden.

Oldenburg, den 09.12.1997

Dr. Poeschel
Oberbürgermeister

Die Bezirksregierung Weser-Ems als obere Naturschutzbehörde hat der Aufhebung der in § 7 Abs. 2 und 3 genannten Landschaftsteile Nr. 53 und 54 der Landschaftsschutzverord-

nung vom 16.06.1954 gemäß § 30 Abs. 7 des Nds. Naturschutzgesetz mit Verfügung vom 01.12.1997, Az.: 503.5-22231-03 Nr. 53, zugestimmt.